

RUNDBRIEF I/2007

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Widerspruch gegen Kindergeldablehnungsbescheid kann sich lohnen	1
2. Banken optieren häufiger zur Umsatzsteuer	1
3. Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig	2
4. Kostenlast bei Lohnpfändung	4
5. Ansparabschreibung (7 g Rücklage)	5
6. Nutzung eines betrieblichen Kfz zur Erzielung anderweitiger außerbetrieblicher Einkünfte – keine Abgeltung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch 1 %-Regelung	6
7. Fahrplan für die Unternehmenssteuerreform	6
8. Entlastung von Krankenversicherungsbeiträgen bei Selbstständigen	7
9. Cabrio als Steuersparmodell?	7

Den ganzen Inhalt des Rundbriefes erhalten Sie bei Ihrer SKT Steuerberatungsgesellschaft mbH.

1. Widerspruch gegen Kindergeldablehnungsbescheid kann sich lohnen

Beim Kindergeld hat es in den letzten Jahren einige Entscheidungen zu Gunsten der Kindergeldbezieher gegeben. So wurde gerichtlich festgestellt, dass vom Bruttogehalt neben den Werbungskosten bzw. dem Arbeitnehmerpauschbetrag auch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden können. Der verbleibende Betrag musste aber unter dem Einkommensfreibetrag (für das Jahr 2007 = 7.680,00 €) liegen. Selbst wenn der Freibetrag nur um 1,00 € überschritten wurde, fiel das Kindergeld komplett weg („Fallbeil“).

Schon vor einem Jahr hat das Finanzgericht Niedersachsen eine andere Ansicht vertreten (Az.: 1 K 76/04 vom 23. Februar 2006). Das Finanzgericht war der Meinung, dass dieser „Fallbeil-Effekt“ verfassungswidrig sein könne. Denn auch wenn die Unterhaltsverpflichtung der Eltern für ein Kind bei höherem eigenen Einkommen dieses Kindes abschmilzt, so ist es keineswegs so, dass beim Unterhaltsrecht ein Fallbeil zuschlägt. Nach Ansicht des Finanzgerichtes müsste also auch beim Kindergeld eine andere Regelung getroffen werden.

Nachdem es nun tatsächlich zu einer Revision beim Bundesfinanzhof gekommen ist (Az.: III R 76/06), sollten alle, die diese Einkommensgrenze noch knapp überschritten haben und bei denen der Kindergeldbescheid noch nicht rechtskräftig ist, mit Verweis auf dieses Verfahren Widerspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens bis zum Urteil des Bundesfinanzhofes beantragen. Wer noch gar kein Kindergeld beantragt hatte, weil er der Ansicht war die Einkünfte des Kindes liegen über der entsprechenden Grenze, könnte den Antrag auch nachträglich noch stellen.

Wichtig ist, dass Sie im Rahmen der **Einkommensteuer-Veranlagung** mit dem zuständigen Sachbearbeiter Rücksprache in dieser Sache halten, denn bereits in der Einkommensteuererklärung müssen die Angaben zu dem Kind, das sich in der Berufsausbildung befindet, gemacht werden. Nur so kann der Steuerpflichtige in den Genuss der Günstigerprüfung (Berechnung Kindergeld oder Kinderfreibetrag) kommen.

2. Banken optieren häufiger zur Umsatzsteuer

Die Kreditgewährung gehörte bisher wohl zu den klassischen umsatzsteuerfreien Leistungen. In letzter Zeit verzichten aber immer mehr Banken auf die Steuerfreiheit, um selbst Liquiditätsvorteile durch Vorsteuerabzug zu erreichen. Die Banken können jedoch nur dann auf die Steuerfreiheit verzichten, sofern Sie das Darlehen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen vergeben (§ 4 Nr. 8 a UStG i.V.m. § 9 Abs.1 UStG).

Die Vorgehensweise in der Bankenpraxis ist jedoch keineswegs einheitlich. Normalerweise sollte es so sein, dass der Kreditsachbearbeiter im Gespräch mit dem Unternehmerkunden die Möglichkeit der Option zunächst erörtert. Zeigt sich dieser einverstanden, weil er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Umsatzsteuer auf die Zinsen somit keine Belastung für ihn darstellt, steht der Option nichts im Wege. Es kommt jedoch auch vor, dass die Banken automatisch bei Unternehmerkunden zur Umsatzsteuerpflicht optieren, ohne dieses Thema vorab zum Gegenstand eines Beratungsgesprächs gemacht zu haben.

.../2

Erhebt der Kunde dagegen später Einwände, wird die Option zurückgenommen. Hinzu kommt, dass die Datenbestände der Bank nicht immer aktuell sind und ein Privatkunde ab und an als Unternehmer „geschlüsselt“ wird und umgekehrt.

Unternehmer sollten wissen, dass es grundsätzlich allein im Belieben der Bank steht, ob sie optieren will oder nicht. Dabei muss sie jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen beachten. Die Option ist nur dann möglich, wenn die Leistung (Darlehensvergabe) an einen Unternehmer und für dessen Unternehmen erfolgt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, z.B. bei einem Darlehen für das private Wohnhaus des Unternehmers, besteht bereits per Gesetz keine Möglichkeit zur Option.

Unternehmer sollten darauf achten, dass sie einer Option der Bank nur dann zustimmen, wenn sie die Vorsteuer in voller Höhe abziehen können. Ist der Vorsteuerabzug (auch nur teilweise) nicht möglich, führt die Umsatzsteuer auf die Zinsen zu einer unnötigen Zusatzbelastung. Gegebenenfalls sollte im Kreditgespräch mit einem Wechsel der Bank gedroht werden, sofern das Institut auf der Option beharren möchte.

Für Privatkunden führt die (unzulässige) Option der Bank generell zu einer Mehrbelastung, die Sie nicht tolerieren dürfen. Unter normalen Umständen werden Kreditinstitute aber das Kundeninteresse wahren und nicht wissentlich für einen Privatkredit optieren – zumal die Option bereits laut Gesetz in diesen Fällen gar nicht wirksam möglich ist.

3. Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig

Wie zu erwarten war, hat das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Erbschaftsteuerregelung in seinem gerade aktuell erschienen Beschluss für verfassungswidrig erklärt. Dies betrifft insoweit

1. die Bewertung des Betriebsvermögens
2. die Bewertung bebauter Grundstücke
3. die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
4. die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Die unterschiedlichen Bewertungskriterien, die bislang gesetzlich in dem Bewertungsgesetz enthalten sind, verstoßen lt. Bundesverfassungsgericht gegen den grundrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Das Bundesverfassungsgericht führt im Einzelnen aus:

Zu 1)

Beim **Betriebsvermögen** verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte strukturell die Annäherung an den gemeinen Wert. Dies führt zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sind. Nach der gesetzlichen Regelung (§ 109 Abs. 1 BewG) werden die zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter mit ihrem Steuerbilanzwert angesetzt. Dieser stimmt aber nur in Ausnahmefällen mit dem jeweiligen Verkehrs-

.../3

wert des Wirtschaftsgutes (Teilwert) überein. Die Steuerbilanzwerte bewirken mithin für Betriebsvermögen mit hoher Wahrscheinlichkeit – wenn auch nicht stets – einen deutlich unter dem gemeinen Wert liegenden Steuerwert.

Zu 2)

Auch beim **Grundvermögen** genügt die erbschaftsteuerliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage schon auf der Bewertungsebene nicht den Anforderungen des Gleichheitssatzes und führt deshalb zu Besteuerungsergebnissen, die nicht mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren sind.

Bei **bebauten Grundstücken** wird durch das gesetzlich angeordnete (§ 146 Abs. 2 Satz 1 BewG) vereinfachte Ertragswertverfahren mit einem starren Einheitsvervielfältiger von 12,5 eine Bewertung mit dem gemeinen Wert regelmäßig verfehlt. Diese Bewertungsmethode führt im rechnerischen Durchschnitt nicht nur zu Grundbesitzwerten, die etwa 5 % des gemeinen Wertes erreichen, so dass eine Annäherung an den gemeinen Wert nicht erfolgt.

Zu 3)

Auch die Erbschaftsbesteuerung der Erwerber von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Bei den zu schätzenden, nicht börsennotierten Anteilen führt der vom Gesetzgeber angeordnete Steuerbilanzwertansatz zu Steuerwerten, die im Regelfall deutlich hinter der Teilbewertung zurückbleiben. Zwar sind nach den gesetzlichen Vorgaben – anders als beim Betriebsvermögen – die Ertragsaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen, die Gesellschaften sind jedoch in höchst unterschiedlichem Maße in der Lage, von den Bilanzierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dies bewirkt zwingend eine große Streubreite der Steuerwerte im Verhältnis zu den Verkehrswerten.

Zu 4)

Schließlich verstößt auch die Bewertung von **land- und forstwirtschaftlichem Vermögen** gegen die aus dem Gleichheitssatz folgenden Anforderungen und führt deshalb zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sind. Für den Betriebsteil ist der Ertragswert als Bewertungsziel vorgegeben. Damit wird bereits strukturell eine Erfassung der im Vermögenszuwachs liegenden Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten verfehlt, die sich aufgrund der der Erbschaftsteuer zugrunde liegenden gesetzgeberischen Konzeption gerade nach dem bei einer Veräußerung unter objektivierten Bedingungen erzielbaren Preis, nicht aber allein nach dem vermittels der Vermögenssubstanz erzielbaren Ertrag bemisst.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Problematik insoweit in der Gesetzesnovellierung und gibt dem Gesetzgeber auf, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen. Bis dahin soll ausnahmsweise die weitere Anwendung des geltenden Erbschaftsteuerrechts zugelassen bleiben.

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber dabei zur Hausaufgabe auf, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. Selbstverständlich bleibt es dem Gesetzgeber vorbehalten, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen.

.../4

Schließlich bleibt es dem Gesetzgeber auch unbenommen, mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung vorzunehmen.

Bei diesen Vorgaben ist jedoch zu beachten, dass die Begünstigungswirkungen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten.

Es bleibt abzuwarten, was sich der Gesetzgeber hierzu einfallen lässt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist jedoch davon auszugehen, dass es zu keiner Verbesserung für den Steuerpflichtigen kommen wird.

Fest steht jedenfalls, dass das System der Schenkung- und Erbschaftsteuern rundum erneuert werden muss. Dafür hat der Gesetzgeber zwar bis Ende 2008 Zeit, die Finanzminister der Länder drücken jedoch aufs Tempo. So sollen die neuen Steuerregeln für das Übertragen von Firmen oder Firmenanteilen – wie ursprünglich geplant – bis zum 01. Juli 2007 in Kraft treten. Ausgangspunkt für die Steuer sind dann statt der Steuerbilanzwerte deutlich höhere Ertragswerte. Die Steuer soll allerdings gestundet und nach 10 Jahren völlig gestrichen werden, wenn der Nachfolger die Firma fortführt und Arbeitsplätze sichert.

Achtung: In der Zeit vom 01. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften können Unternehmerfamilien bei Nachfolgeregeln höchst wahrscheinlich zwischen altem und neuem Recht wählen.

Auch beim Übertragen von privaten Immobilien geltend künftig Marktwerte. Bislang zieht das Finanzamt davon für die Steuer nur 40 bis 60 % heran. Ist der Wert künftig korrekt ermittelt, kann der Gesetzgeber die höhere Steuerbelastung abfedern. Etwa durch pauschale Bewertungsabschläge. Auch hier gilt: Bis die neuen Steuerregeln installiert sind, sollen Familien von den derzeit günstigen Steuerkonditionen profitieren können. Experten rechnen **nicht** damit, dass der Gesetzgeber die neuen Vorschriften **rückwirkend** in Kraft setzt.

4. Kostenlast bei Lohnpfändungen

Aus Arbeitsverträgen ist immer wieder zu entnehmen, dass der Arbeitgeber sich gegenüber dem Arbeitnehmer das Recht vorbehält für die Bearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen einen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2006 Aktenzeichen: 1 AZR 578/05 entschieden, dass der Arbeitgeber einen solchen Anspruch weder aus gesetzlicher Grundlage noch aus einer freiwilligen Betriebsvereinbarung begründen kann.

Dies bedeutet für den Fall, dass arbeitsvertraglich im Wege der Individualvereinbarung eine solche Kostenübernahmeerklärung seitens des Arbeitnehmers nicht eingegangen sein sollte, der Arbeitgeber Probleme hat, seine Kosten als Pauschalgebühr durchsetzen zu können.

Nach § 788 Abs. 1 ZPO fallen zwar die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last. Sie sind zugleich mit dem zur Vollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Die Vorschrift regelt die Kostenlast aber nur im Verhältnis von Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner. Sie gewährt dem Drittschuldner (Arbeitgeber) keinen Kostenerstattungsanspruch gegen den Schuldner.

.../5

Inwieweit nunmehr eine individualvertragliche Weiterung zwischen den Arbeitsvertragsparteien Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor etwaig angerufenen Gerichten Bestand hat, mag mit diesem Urteil bezweifelt werden dürfen.

5. Ansparabschreibung (7 g Rücklage)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 06. September 2006, Az.: XI R 28/05 bezüglich der so genannten Ansparrücklage (§ 7 g Abs. 3 EStG) mit folgenden Leitsätzen ein Zeichen gesetzt:

1. Wurde für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts eine so genannte Ansparrücklage gebildet, ohne innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums die geplante Investition zu realisieren, kann für dasselbe Wirtschaftsgut nur dann wieder eine Rücklage gebildet werden, wenn der Steuerpflichtige eine einleuchtende Begründung dafür abgibt, weshalb die Investition trotz gegenteiliger Absichtserklärung bislang nicht durchgeführt wurde, gleichwohl aber weiterhin geplant ist.
2. Die Ansparrücklage setzt nicht voraus, dass der voraussichtliche Investitionszeitpunkt in der Buchführung oder den Aufzeichnungen für die Gewinnermittlung ausgewiesen wird.

Fest steht somit, dass der BFH die Bildung von Ansparrücklagen „ins Blaue“ hinein auch weiterhin für unzulässig hält, da Normzweck dieser Vorschrift einzig und allein die Förderung tatsächlicher Investitionen ist. In dem bezeichneten Urteil hatte der BFH über die Frage zu entscheiden, ob der Steuerpflichtige bei erstmaliger Bildung einer Rücklage für ein im Übrigen hinreichend konkretisiertes Wirtschaftsgut seine Investitionsabsicht, wie von der Finanzverwaltung verlangt wird, glaubhaft gemacht hat. Dabei ist davon auszugehen, dass mit dem Ausweis der geplanten Investition in der Gewinnermittlung dem ersten Anschein nach zugleich die Investitionsabsicht dokumentiert wird. Hatte der Steuerpflichtige sonach eine nach seiner eigenen Erklärung beabsichtigte Investition tatsächlich nicht innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums getätigt, sind an die **Plausibilität** seines Vorbringens über das Fortbestehen seiner Investitionsabsicht erhöhte Anforderungen zu stellen. Bei einem solchen Sachverhalt ist es zumutbar und daher auch gerechtfertigt, vom Steuerpflichtigen eine – sachlich einleuchtende – Begründung dafür zu verlangen, weshalb die Investition trotz gegenteiliger Absichtserklärung bislang nicht durchgeführt worden, aber gleichwohl weiterhin geplant ist.

Bezüglich der Angaben des Steuerpflichtigen ist nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des BFH die voraussichtliche Investition bei Bildung jeder einzelnen Rücklage so genau zu bezeichnen, dass künftig festgestellt werden kann, ob eine tatsächlich durchgeführte Investition derjenigen entspricht, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet wurde. Notwendig sind insbesondere Angaben zur Funktion des Wirtschaftsguts und zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wann jedoch der Investitionszeitpunkt sein soll, muss aus den der Gewinnermittlung dienenden Aufzeichnungen nicht zu entnehmen sein. Ergibt sich, dass die Investition bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage des folgenden Wirtschaftsjahres nicht getätigt wurde, ist der Gewinn in diesem Wirtschaftsjahr um die aufgelöste Rücklage zuzüglich eines Aufschlags von 6 v. H. (§ 7 g Abs. 5 EStG) zu erhöhen.

.../6

6. Nutzung eines betrieblichen Kfz zur Erzielung anderweitiger außerbetrieblicher Einkünfte – keine Abgeltung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch 1 %-Regelung

Im Urteil des BFH vom 26. April 2006 Aktenzeichen X R 35/05 wird klargestellt, dass die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges zur Erzielung von Überschusseinkünften durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Regelung nicht mit abgegolten ist. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen. Die abgeltende Wirkung der Bewertung mit 1 v. H. des Bruttolistenpreises bezieht sich nur auf die Kraftfahrzeugnutzung zu Zwecken, die den nach § 12 Nr. 1 EStG einkommenssteuerlich unbeachtlichen Bereichen der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Nutzungsentnahmen, die – wie im Streitfall – im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges zur Erzielung anderweitiger steuerbarer Einkünfte stehen, sind durch die 1 v. H.-Regelung dagegen nicht erfasst.

Für die Bewertung der Entnahmen sieht § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG im Regelfall den Ansatz mit dem Teilwert vor.

7. Fahrplan für die Unternehmenssteuerreform

Anfang Februar 2007 will das Steinbrück-Ministerium einen Referentenentwurf betreffend die Unternehmenssteuerreform vorlegen. Im März 2007 soll das Bundeskabinett darüber beraten und vom Bundestag und Bundesrat noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Das Gesetz soll ab Januar 2008 gelten. Unternehmen und Finanzverwaltung hätten dann ein halbes Jahr Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Diese Vorschriften sollen besonders interessante Reformvorhaben für mittelständische Unternehmen beinhalten. So sollen **Personengesellschaften** ihre Gewinne, die sie thesaurieren, demnächst nur noch mit 29,8 % versteuern müssen. Bei der späteren Entnahme solcher Beträge wird allerdings eine Nachsteuer in Höhe von 25 % fällig.

Dividenden sollen ab 2009 pauschal mit 25 % des Bruttobetragtes versteuert (Abgeltungssteuer mit Veranlagungswahlrecht) und das Halbeinkünfteverfahren wieder abgeschafft werden. Die Abgeltungssteuer soll auch für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Kapitalanteilen gelten. Es ist vorgesehen, die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden, zu streichen.

Für geplante Investitionen sollen diese Unternehmen künftig eine **steuerfreie Rücklage** von 200.000,00 € bilden können. Diese Obergrenze soll für bestehende Firmen wie für Existenzgründer gelten. Bisher sind es 154.000,00 € für bestehende Firmen und für Existenzgründer 307.000,00 €

Es bleibt abzuwarten, ob diese geplante Steuerreform tatsächlich realisiert wird.

Wir werden Sie insoweit auf dem Laufenden halten.

.../7

8. Entlastung von Krankenversicherungsbeiträgen bei Selbständigen

Selbständige können in Zeiten geringer Einnahmen bald mit niedrigeren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung rechnen. Nach Informationen des Bundesverbandes der Selbständigen wird der Bund ab 01. April 2007 das fiktive Mindesteinkommen von Selbständigen zur Berechnung der Krankenkassenbeiträge von 1.837,50 € auf 1.225,00 € senken. Bisher mussten schlecht verdienende Selbständige mindestens für ein angenommenes Einkommen von 1.837,50 € Krankenversicherungsbeiträge zahlen, selbst wenn sie wesentlich weniger verdient haben. Selbständige, die weniger als 1.225,00 € verdienen, zahlen jedoch nach wie vor mehr an die Kasse, als es ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

Dieser Vorschlag, der noch nicht die parlamentarischen Hürden passiert hat, soll weitgehend die bestehenden Ungereimtheiten bei der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbständige beseitigen.

9. Cabrio als Steuersparmodell?

Mit einer innovativen Idee zur Reduktion der Steuerlast hatte sich das Finanzgericht Hessen in einem aktuell entschiedenen Fall zu befassen. Ein Steuerpflichtiger hatte im Frühjahr eines Kalenderjahres ein Cabrio gekauft, dieses über den Sommer genutzt und dann im Herbst wieder verkauft. Hierbei war selbstverständlich ein Verlust aufgrund Wertverzehr des Wagens eingetreten. Diesen wollte der Steuerpflichtige als Verlust aus Spekulationsgeschäften steuermindernd geltend machen. Dies wurde vom Finanzgericht Hessen doch nunmehr versagt.

Grundsätzlich können Verluste mit so genannten Spekulationsgeschäften (z.B. Aktienspekulationen) mit ebensolchen Gewinnen verrechnet werden, so dass nur der Saldo der Einkommenssteuer unterworfen wird. Das Finanzgericht Hessen hat nunmehr aber entschieden, dass dies nicht für Spekulationsgeschäfte gilt, bei denen die Verluste von vornherein fest stehen. Dies sei beim Kauf und Verkauf eines Autos der Fall, da dieses immer an Wert verliere. Die Verlustverrechnung scheidet daher aus. Gegen das Urteil wurde allerdings Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt.

Bad Kreuznach, im Februar 2007